

Ergänzendes FAQ Version 13.08.2021

zum Schutzkonzept *Veranstaltungen für Freikirchen* Version 26. Juni 2021

Grundsatz

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde auf den 26. Juni 2021 vereinfacht.¹ Sie stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG).

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Gemäss Art. 14 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirche angepasst und spezifiziert werden. Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen.

In gewissen Bereichen, wie Maskenpflicht für Schulen, können die Kantone wieder eigene Massnahmen erlassen. Adressen zu den kantonalen Regelungen gibt es im Anhang 1 dieser Unterlagen.

Gesetzliche Grundlage Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2021/379>

Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 11.08.2021:
<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/erlaeuterungen-covid-19-verordnung-besondere-lage.pdf.download.pdf/Erl%C3%A4uterungen%20Covid-19-Verordnung%20besondere%20Lage.pdf>

AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

A → Abstand halten

H → Hygienemassnahmen einhalten

A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)

L → Lüften

FAQ

1. Müssen in frei-/Kirchlichen Räumlichkeiten immer Masken getragen werden, wenn mehr als eine Person anwesend ist?

«Zudem gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Als öffentlich zugängliche «Innenräume» gelten wie bis anhin solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind. Darunter fallen insbesondere ... Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen...»²

Ausnahme: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit einer med. oder psych. Dispens. Rednerinnen/Sängerinnen oder Redner/Sänger auf der Bühne brauchen unter Einhaltung von Schutzmassnahmen ebenfalls keine Maske beim Vortragen. Zum Gemeindeessen kann, sobald am Tisch gesessen wird, die Maske abgelegt werden, dann gilt jedoch eine Kontakterhebung pro Tischgruppe. Bei Sitzungen würde ich es so halten, wie an der Arbeit. Sobald man sitzt und genügend Abstand einhalten kann, darf die Maske ausgezogen werden. Auch bei Treffen mit gleichbleibender

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

² Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021 Seite 5. Homepage siehe Punkt 1

Besetzung oder mit Protokollierung würde ich es mit der Maske gleich handhaben. Bei Gebetstreffen mit Singen gilt Maskenpflicht.

2. Wie sieht es aus mit Maskenpflicht für Kinder, Teenies und Jugendliche bis Jahrgang 2001?

Für Betreuungsangebote bis 12 Jahren, wo es wichtig ist, dass die Leiterinnen und Leiter erkannt werden können, gilt keine Maskenpflicht im Betreuungsraum (Buchstabe C Seite 5-6).³ Die Erläuterungen (Buchstabe a und b Seite 5) sehen keine generelle Aufhebung der Maskenpflicht für Personen über 12 Jahre analog Schulen für Sekundarstufe II vor. Diese Frage ist kantonal geregelt. Der Freikirchenverband empfiehlt folgendes: Wenn die Kinder/Teenager von Sekundarstufe II unter sich sind (TC/Unti etc.) braucht es keine Maske. Hingegen im Gottesdienst, wo altersdurchmischte Begegnungen stattfinden, gilt die Maskenpflicht ab 12 Jahren (wie in allen öffentlichen zugänglichen Innenräumen oder Einrichtungen). Viele Kantone haben folgende Regelung: Im Schulzimmer gilt beim Unterricht mit Sitzgelegenheit oder Gruppenanlässen keine Maske, sowohl für Schüler, wie auch für Lehrer. Sobald das Schulzimmer verlassen wird, gilt in Innenräumen eine Maskenpflicht. Wir empfehlen es den Gemeinden gleich zu handhaben.

3. Müssen Personen in Quarantäne, wenn es in einem Gottesdienst eine angesteckte Person hatte?

Nein. Die Schutzmassnahmen wie Schutzkonzept, Abstand und Maske werden eingehalten.⁴ „Ein enger Kontakt liegt nach bisheriger Praxis vor, wenn zwischen der Person, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist, und einer anderen Person während mehr als 15 Minuten ein Kontakt von weniger als 1.5 Metern Abstand besteht, ohne dass geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden.“

Massgebend sind somit drei Elemente: ein örtliches (weniger als 1.5 Metern Abstand), ein zeitliches (während mehr als 15 Minuten) und ein materielles Element (ohne geeignete Schutzmassnahmen). Keine geeigneten Schutzmassnahmen liegen z.B. vor, wenn zwischen den Personen keine Trennwand besteht oder sie keine Gesichtsmaske tragen.

Die Erläuterungen sehen weiter vor, dass auch eine Mitgliederliste abgegeben werden könnte, wenn während mehr als 15 Min der Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden konnte. Die Schutzmaske ist ein weiterer Schutz. Die im Schutzkonzept beschriebene Sitzordnung (Stuhl leer lassen) entspricht laut der Covid-19-Verordnung Besondere Lage den 1.5 Metern.

4. Muss für einen Gottesdienst eine Anmeldeverfahren oder Contact Tracing (Kontakterhebung) durchgeführt werden?

Nein, ausser die Veranstaltung hat mehr als 1'000 Personen und muss auf diese Personenanzahl limitiert werden, umfasst regelmässig mehr als die 2/3 Saalkapazität oder es wird ein Gemeindegessen angeboten.

«Die Erhebung von Kontaktdaten soll deshalb nur dann zur Anwendung kommen, wenn weder die Einhaltung des Abstands noch die Ergreifung von Schutzmassnahmen möglich sind.»⁵

Teilnehmende in einem Gottesdienst haben ein Schutzkonzept, halten den Abstand ein und tragen Masken. Sollten an einem Sonntag mehr Teilnehmende erscheinen als die 2/3 Saalkapazität ist zu unterscheiden, ob das regelmässig vorkommt oder nur bei Ausnahmen. Bei Ausnahmen gilt ja die Maskenpflicht und analog zum Reisen in der Bahn gilt die Maske als Schutz vor Ansteckungen, wenn während mehr als 15 Min näher als 1.5 Meter gesessen wird. Die Priorität gilt jedoch nach den Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021 dem Abstand. Sollte regelmässig an freikirchlichen Veranstaltungen, wie Gottesdienste, die 2/3 Saalkapazität überschritten werden, ist ein Anmeldeverfahren einzuführen. Es ist zu empfehlen, dass die Gemeinden die Vor-

³ Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021 Seite 5-6. file:///C:/Users/PETER~1/SCH/AppData/Local/Temp/76a_MASTER_Erl%C3%A4uterungen%20COVID-19-Verordnung%20besondere%20Lage_Version_31.5.2021_DE.pdf

⁴ Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021. Seite 8.

⁵ Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021 Seite 13:

Covid Anzahl Sitzplätze im Gottesdienstsaal im Schutzkonzept ausweist und eine Anzahl Sitzplätze definiert, die einer 2/3 Saalkapazität entspricht.

5. Wie erstelle ich ein Ticketing

Da die Plätze im Gottesdienst auf eine Saalkapazität limitiert sind, muss bei regelmässiger Besuch des Gottesdienstes über dieser Personenanzahl ein Anmeldeverfahren durchgeführt werden. Die Verordnung empfiehlt ein elektronisches System. Hilfreich sind Google Forms oder auch <https://www.quickticket.ch/> (neu Gratis bei 5 Anlässen pro Monat).

Die einfachste Art das zu erstellen ist mit Google Umfragen (bei Fragen benjamin.zur-bruegg@feg.ch): https://www.google.com/intl/de_ch/forms/about/. Ein Mitarbeiter schreibt: «Da kann man eine Anmeldung machen und es listet dann auch alles schön auf in einer Excel Tabelle. Zudem kann man Anmeldungen, die vielleicht telefonisch von Offlinern eingehen, manuell eintragen. Wie sieht es aus mit einer eventuellen Gruppengrösse? Es gibt ein Add-on: FormLimiter. Dieser schliesst die Anmeldung, wenn die Anzahl Anmeldungen erreicht ist, die man eingegeben hat. <https://gsuite.google.com/marketplace/app/formlimiter/538161738778>

6. Wie sieht die Sitzordnung aus?

Generell gilt, dass die Saalkapazität nur zu 2/3 ausgenutzt werden darf (bis zu 1'000 Personen). Für die Sitzordnung gilt im Schutzkonzept Punkt 6.2.

Muss der leere Stuhl immer eingehalten werden?

Nein. Bei Personen aus dem gleichen Haushalt braucht es keinen leeren Stuhl. Überdies sagt die Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021 unter Art. 14 Buchstabe a **«zudem muss der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden.»**⁶

Es ist also möglich, wenn die Saalkapazität von 2/3 nicht überschritten wird, den Sitzabstand zu minimieren, da im Gottesdienst eine Maske getragen wird.

7. Wie sieht es aus in der Gemeinschaftszeit nach dem Gottesdienst, dürfen sich die verschiedenen Altersgruppen (Kinder und Erwachsene) im Foyer oder im Aussenbereich aufhalten?

Das BAG sieht eine Übertragung dann grossmehrheitlich als möglich an, wenn Personen länger als 15 Min zusammen sind und der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird. Eine Freikirche hält den Abstand während der Veranstaltung gut ein. Nach der Veranstaltung ist meines Erachtens eine Vermischung zwischen Erwachsenen und Kindern nicht schlimm. Das BAG schreibt in den Erläuterungen zur Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) Ausgabe 07.08.2021 auf Seite 3 über Kinder im öffentlichen Verkehr (was meines Erachtens vergleichbar ist mit dem Gewusel nach dem Gottesdienst):

«Von der [Masken-]Pflicht ausgenommen sind zum einen Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag (Bst. a). Diese Ausnahme erscheint sinnvoll vor dem Hintergrund, dass nach aktuellem Wissensstand bei dieser Altersgruppe sowohl das Risiko, dass andere Personen durch sie angesteckt werden, als auch das Risiko für einen symptomatischen Krankheitsverlauf sehr gering sind. Weil sich zudem diese Kinder auch in der Freizeit und der Schule sehr nahekommen, ohne eine Gesichtsmaske zu tragen, erscheint bei ihnen eine Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr nicht gerechtfertigt.»

Der Freikirchenverband schlägt darum folgende Interpretation für die Gemeinschaftszeit in einer Freikirche nach dem Gottesdienst vor:

Draussen ist eine Vermischung der verschiedenen Altersgruppen total unproblematisch.

Auch drinnen ist eine Vermischung möglich. Erwachsene schauen jedoch auf den Mindestabstand von 1.5 Meter.

8. Ist Chorsingen im Gottesdienst mit oder ohne Maske erlaubt?

⁶ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de#art_14

Erläuterungen zur Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) Stand: 07.08.2021 Seite 17

«Auch Gottesdienste und andere religiöse Anlässe gelten als Veranstaltungen und unterliegen den Vorgaben von Artikel 14. Gottesdienste in Kirchen oder anderen Innenräumen dürfen somit mit bis zu 1000 Personen durchgeführt werden, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sitzen (der kurze geordnete Gang zum Abendmahl und das Aufstehen zum Gebet ändern daran nichts). Der Raum, in welchem der Gottesdienst bzw. die religiöse Veranstaltung stattfindet, darf höchstens zu zwei Dritteln seiner Kapazität besetzt werden. Es besteht eine Maskentragpflicht im Innenraum (kurzes Entfernen der Maske, bspw. für das Abendmahl, zulässig); wobei die Ausnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a, b und e gelten. **Insbesondere unterliegen auftretende Personen (Pfarrpersonen, Rabbi, Imam, weitere Redner und Rednerinnen, Chorsängerinnen und –sänger etc.) während des Auftritts keiner Maskenpflicht.»**

Pfäffikon, 13.08.2021

Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch

Anhang 1

Adressen der kantonalen Gesundheitsdirektion

Aargau Web: <https://www.ag.ch/coronavirus> Medizinische Hotline: 0900 401 501

Appenzell Ausserrhoden Web: <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-gesundheit/> Hotline: +41 71 353 67 97 (bis Ende Juni)

Appenzell Innerrhoden Web: <https://www.ai.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/gesundheitsfoerderung-und-praevention/uebertragbare-krankheiten/coronavirus> Hotline: +41 71 788 92 50

Bern Web: <https://www.be.ch/corona> Hotline: 0800 634 634

Basel-Stadt Web: <https://www.coronavirus.bs.ch/> Bewilligung ab 200 Personen nötig. Hotline: 0800 463 666

Basel-Landschaft Web: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheits-direktion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsaerztlicher-dienst/aktuelles> Hotline: 0800 800 112

Glarus Web: <https://www.gl.ch/public-newsroom/details.html/31/news/12235> Hotline GL: +41 55 645 67 00,

Graubünden Web: <https://www.gr.ch/coronavirus>

Freiburg Web: <https://www.fr.ch/de/gesundheit/covid-19/coronavirus-aktuelle-informationen> Hotline: keine kantonale

Luzern Web: <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus> Hotline: keine kantonale

Nidwalden Web: <https://www.nw.ch/gesundheitsamtdienste/6044> Hotline: keine kantonale

Obwalden Web: https://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=5962 Hotline: keine kantonale

St. Gallen Web: <https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus.html> Hotline: keine kantonale

Schaffhausen Web: <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-In-tern/Gesundheitsamt-2954701-DE.html> Hotline: +41 52 632 70 01

Solothurn Web: <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/kantonsaerztlicher-dienst/infektionskrankheiten/neues-coronavirus/> Hotline: +41 32 627 20 01

Schwyz Web: <https://www.sz.ch/behoerden/information-medien/medienmitteilungen/coronavirus.html/72-416-412-1379-6948> Hotline: +41 41 819 22 61

Thurgau Web: <https://www.tg.ch/news/fachdossier-coronavirus.html/10552> Hotline: +41 58 345 34 40

Uri Web: www.ur.ch/coronavirus Hotline: +41 41 874 5353

Wallis Web: <https://www.vs.ch/web/coronavirus> Hotline: keine kantonale

Zug Web: <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/aktuell/coronavirus-massnahmen-im-kanton-zug> Hotline: + 41 41 728 49 00

Zürich Web: <https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/coronavirus.html> Hotline ZH: 0800 044 117